

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 70. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 2a Satz 9 SGB V im ergänzten Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 5a SGB V Regelungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), wonach Leistungen und Kosten im Rahmen der Einholung der Zweitmeinung nach § 27b SGB V abgerechnet werden können.

2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. April 2020 eine Änderung der Richtlinie über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung (Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren) gemäß § 27b Abs. 2 SGB V beschlossen und den Eingriff Amputationen beim diabetischen Fußsyndrom in den Besonderen Teil der Richtlinie aufgenommen. Mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 18. März 2021 über eine Änderung des Beschlusses vom 16. April 2020 wurden weitere Facharztkompetenzen für die Erbringung der Zweitmeinung zugelassen. Diese sind bereits berechtigt die Gebührenordnungsposition 01645 (Aufklärung und Beratung sowie Zusammenstellung der Patientenunterlagen gemäß § 6 Abs. 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Zweitmeinungsverfahren) abzurechnen.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01645 in die Präambeln der Kapitel 3.1 Nr. 3 und 13.1 Nr. 6 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.